

**Zur Information der Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer
und Landestierärztekammer in Rheinland-Pfalz**

**Strahlenschutzgesetz – Einhaltung der Fristen zur Aktualisierung der
Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz angesichts der Covid-19-
Pandemie (VH-01a Medizin / **Rev. 5**)**

Die Vollzugsempfehlungen vom 29. Juni 2021 bedürfen entsprechend der aktuellen Situation hinsichtlich der Covid-19-Pandemie einer Anpassung. Insbesondere wird die Frist für die tolerierten Abweichungen von den Terminen zur Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz verlängert.

Nachfolgende Vorgehensweise wird empfohlen:

**Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz nach
§ 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 49 Abs. 3 StrlSchV**

- 1) **Bis zum 30. September 2022 abgelaufene bzw. ablaufende Aktualisierungsfristen** gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn
 - a) die Kursteilnahme ungeachtet des jeweiligen Aktualisierungstermins spätestens bis zum 30. September 2022 erfolgt oder
 - b) wenn die Kursteilnahme nach dem 30. September 2022 spätestens zum nächstmöglichen (beim Kursveranstalter verfügbaren) Termin erfolgt **und bis zum 30. September 2022 der Kammer eine Anmeldung nachgewiesen wird (z.B. Anmeldebestätigung des Veranstalters) und**
 - c) **wenn hierbei auch die Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Online-Angeboten ausgeschöpft werden.**

- 2) Ich rege an, zu prüfen, ob Sie in diesen Fällen von gebührenpflichtigen(!) Bescheiden absehen können.
- 3) Die Landes- und Bezirkskammern werden gebeten, die Pflichtigen **nachdrücklich** auf die Möglichkeit zu Online-Kursen, die mittlerweile verstärkt angeboten werden, hinzuweisen.
- 4) Die Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Online-Angeboten sollen ausgeschöpft werden; der unzureichende Netzausbau in manchen Regionen des Landes darf selbstverständlich nicht zu Lasten der Pflichtigen gehen. Gerade Krankenhäuser sollten MitarbeiterInnen, deren Aktualisierungskurs „(über-)fällig“ ist, bei der Wahrnehmung von Online-Angeboten ggf. durch die hauseigene IT-Infrastruktur unterstützen.
- 5) Die Landeskammern werden gebeten, diese Regelung zeitnah den Bezirkskammern zu übermitteln.
- 6) Die Landes- und Bezirkskammern mögen diese Regelung in einer aus ihrer Sicht geeigneten Weise kommunizieren, z.B. auf der Homepage.

Begründung

Die StrlSchV eröffnet keine Möglichkeiten zu einer förmlichen Verlängerung der Fristen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 3 StrlSchV. Daher würden entsprechende Anträge der Aktualisierungspflichtigen oder Strahlenschutzverantwortlichen ins Leere laufen. Allerdings steht das nachgelagerte Handeln der zuständigen Behörde oder Stelle bei einer Pflichtverletzung im Ermessen der Behörden.

Ferner steht es der zuständigen Behörde oder Stelle in dieser besonderen Situation nach unserer Auffassung frei, schon im Vorfeld ihr Verwaltungshandeln bzw. zeitweises Nichthandeln angemessen zu kommunizieren, um überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Verpflichteten von der Risikoabwägung Pflichtverstoß im Strahlenschutz und Infektionsrisiko im weiteren Sinne ein Stück weit zu entlasten.

Die generalisierte Vorgehensweise, sozusagen eine zeitweise Fiktion der Fristeinhalten zu tolerieren, reduziert den Prüf- und Verwaltungsaufwand.

Hinsichtlich der Aktualisierungskurse können bei geeigneter erfolgreicher Kommunikation auch die Nachfragen von Aktualisierungspflichtigen und Kursanbietern hoffentlich erheblich reduziert werden.

Begründung der Verlängerung (Rev. 5)

Die derzeit exponentiell ansteigende Durchdringung der Neuinfektionsrate mit der hochinfektiösen Omikron-Mutante wird weiterhin erhebliche Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten in den nächsten Monaten erforderlich machen. Allerdings ist insbesondere für die nächsten Wochen eine überdurchschnittliche Rate von Quarantäneanordnungen und erkrankten Personen zu erwarten (auch die sogenannten nur milden Verläufe können zur mehrtägigen oder längeren Arbeitsunfähigkeit führen). Die Ausfälle werden sowohl aufseiten der Teilnehmer als auch aufseiten der Kursveranstalter spürbar sein.

Das mittlerweile große Angebot an Online-Kursen rechtfertigt, mit Nachdruck auf die Teilnahme an Online-Kursen hinzuwirken und bis spätestens Ende September 2022 eine belegte Anmeldung zu fordern. Angesichts der schon seit zwei Jahren andauernden Pandemie soll ein zu großer Überhang an zur Aktualisierung verpflichteten Personen vermieden werden.

gez. Eisbach (26.01.2022)